

AXEL BEATER

Zivilrechtlicher Schutz  
vor der Presse als  
konkretisiertes  
Verfassungsrecht

---

Mohr Siebeck

# Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht

Grundstrukturen im Vergleich von englischem,  
US-amerikanischem und deutschem Recht

von

Axel Beater



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Beater, Axel:*

Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht:

Grundstrukturen im Vergleich von englischem, US-amerikanischen und  
deutschem Recht / Axel Beater. – Tübingen: Mohr, 1996

ISBN 3-16-146531-8 / eISBN 978-3-16-162984-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 1996 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Times Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung geht zurück auf einen Vortrag, den ich im Dezember 1994 zum Abschluß meines Göttinger Habilitationsverfahrens und später im Rahmen von Bewerbungsverfahren auch vor weiteren Fakultäten gehalten habe. Dabei gewann ich immer stärker den Eindruck, daß der Beitrag in ein Wespennest sticht und großes Interesse auslöst. Hinzu kam, daß die Tätigkeit als reisender Privatdozent den Zugriff auf Literatur und Materialien zum englischen und amerikanischen Recht etwas erleichtert hat. Deshalb und aufgrund vieler Anregungen habe ich mich entschlossen, die in der Eile des Habilitationsverfahrens zunächst skizzierten Ausführungen zu erweitern, um das Thema noch weiter ausschöpfen zu können. Die Grundlinien und Thesen gehen nach wie vor auf den ursprünglichen Vortrag zurück, sind aber vielfach näher ausgeführt und spezifiziert worden.

Axel Beater



# Inhalt

|                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort . . . . .                                             | III |
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .                               | VII |
| 1. Teil: Einleitung . . . . .                                 | 1   |
| A. Gegenstand und Anliegen der Untersuchung . . . . .         | 1   |
| B. Fragestellungen für den Rechtsvergleich . . . . .          | 3   |
| C. Die zu vergleichenden nationalen Rechte . . . . .          | 4   |
| 2. Teil: Die Schutzmöglichkeiten im Überblick . . . . .       | 7   |
| A. Englisches Recht . . . . .                                 | 7   |
| I. Defamation . . . . .                                       | 8   |
| 1. Defamatory Statement . . . . .                             | 10  |
| 2. Defences . . . . .                                         | 14  |
| a) Allgemeine Verteidigungsmöglichkeiten . . . . .            | 16  |
| b) Haftungsprivileg der Presse . . . . .                      | 19  |
| c) Bewertung . . . . .                                        | 20  |
| 3. Moderne Einschränkungstendenzen und Rechtsfolgen . . . . . | 21  |
| II. Privacy . . . . .                                         | 24  |
| 1. Einzelne Schutzmöglichkeiten . . . . .                     | 25  |
| 2. Allgemeiner Persönlichkeitsschutz . . . . .                | 27  |
| B. Amerikanisches Recht . . . . .                             | 29  |
| I. Defamation . . . . .                                       | 31  |
| 1. New York Times v. Sullivan . . . . .                       | 32  |
| 2. Schutz von Public Officials . . . . .                      | 37  |
| 3. Schutz von Public Figures . . . . .                        | 39  |
| 4. Schutz von Privatpersonen . . . . .                        | 40  |
| a) Rosenbloom v. Metromedia . . . . .                         | 40  |
| b) Gertz v. Welch . . . . .                                   | 42  |
| 5. Kurze Zwischenbilanz . . . . .                             | 44  |
| II. Privacy . . . . .                                         | 45  |
| C. Deutsches Recht . . . . .                                  | 50  |
| I. Übersicht . . . . .                                        | 50  |

|                                                                   |     |
|-------------------------------------------------------------------|-----|
| II. Schutz vor Herabsetzungen und Unwahrheiten . . . . .          | 53  |
| 1. Anerkennung des Persönlichkeitsrechts . . . . .                | 56  |
| a) Das Schachtbrief-Urteil . . . . .                              | 56  |
| b) Ersatz immaterieller Schäden . . . . .                         | 57  |
| 2. „Haftungsprivileg“ der Presse . . . . .                        | 58  |
| a) Das Lüth-Urteil . . . . .                                      | 59  |
| b) Das Alte Herren-Urteil . . . . .                               | 61  |
| 3. Folgeentwicklung . . . . .                                     | 64  |
| a) Einzelfragen . . . . .                                         | 64  |
| b) Das Caroline-Urteil . . . . .                                  | 68  |
| III. Schutz vor verletzenden Wahrheiten (Lebach-Urteil) . . . . . | 70  |
| 3. Teil: Erklärungsversuch . . . . .                              | 74  |
| A. Charakterisierung aus Sicht des Zivilrechts . . . . .          | 74  |
| I. Folgerichtiges Recht in Amerika und Deutschland . . . . .      | 74  |
| II. Widersprüchliches Recht in England . . . . .                  | 77  |
| III. Gesamturteil . . . . .                                       | 79  |
| B. Die verfassungsrechtliche Komponente . . . . .                 | 80  |
| I. England . . . . .                                              | 81  |
| II. Amerika . . . . .                                             | 84  |
| III. Deutschland . . . . .                                        | 87  |
| C. Folgerungen . . . . .                                          | 89  |
| I. Anpassungsfähiges Zivilrecht . . . . .                         | 90  |
| II. „Richtiges“ und folgerichtiges Zivilrecht . . . . .           | 92  |
| D. Thesen . . . . .                                               | 94  |
| Literatur . . . . .                                               | 97  |
| Sachregister . . . . .                                            | 103 |

## Abkürzungsverzeichnis

|                |                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| aaO.           | am angeführten Ort                                                                                                                                                                                                                |
| Abl.           | Amtsblatt                                                                                                                                                                                                                         |
| Abs.           | Absatz                                                                                                                                                                                                                            |
| A. C.          | Appeal Cases, Law Reports                                                                                                                                                                                                         |
| AcP            | Archiv für die civilistische Praxis                                                                                                                                                                                               |
| a. E.          | am Ende                                                                                                                                                                                                                           |
| All E. R.      | All England Reports                                                                                                                                                                                                               |
| Art.           | Artikel                                                                                                                                                                                                                           |
| Bd.            | Band; in Verbindung mit „BGH“ oder „RG“ bezieht sich die Angabe auf den Band der amtlichen Entscheidungssammlung zum Zivilrecht; in Verbindung mit „BVerfG“ auf den Band der amtlichen Entscheidungssammlung zum Verfassungsrecht |
| BGB            | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                                                                                                                           |
| BGBI           | Bundesgesetzblatt                                                                                                                                                                                                                 |
| BGH            | Bundesgerichtshof                                                                                                                                                                                                                 |
| BGHSt          | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen                                                                                                                                                                              |
| B. L. R.       | Business Law Review                                                                                                                                                                                                               |
| BT             | Bundestag                                                                                                                                                                                                                         |
| BVerfG         | Bundesverfassungsgericht                                                                                                                                                                                                          |
| bzw.           | beziehungsweise                                                                                                                                                                                                                   |
| C. A.          | Court of Appeal                                                                                                                                                                                                                   |
| Ch.            | Chancery Divison, Law Reports                                                                                                                                                                                                     |
| C. L. J.       | The Cambridge Law Journal                                                                                                                                                                                                         |
| C. L. P.       | Current Legal Problems                                                                                                                                                                                                            |
| C. L. R.       | Cornell Law Review                                                                                                                                                                                                                |
| C. W. R. L. R. | Case Western Reserve Law Review                                                                                                                                                                                                   |
| Drucks.        | Drucksache                                                                                                                                                                                                                        |
| E. R.          | English Reports                                                                                                                                                                                                                   |

## VIII

## *Abkürzungsverzeichnis*

|                |                                                  |
|----------------|--------------------------------------------------|
| Fam.           | Family Devision, Law Reports                     |
| f., ff.        | folgende Seite(n)                                |
| F. S. R.       | Fleet Street Patent Law Reports                  |
| F. 2d          | Federal Reporter, Second Series                  |
| GG             | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland   |
| GRUR           | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht       |
| H. C. R. L. R. | Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review  |
| H. L.          | House of Lords                                   |
| H. L. R.       | Harvard Law Review                               |
| Hrsg.          | Herausgeber                                      |
| I. C. L. Q.    | International and Comparative Law Quaterly       |
| i. V. m.       | in Verbindung mit                                |
| JZ             | Juristenzeitung                                  |
| K. B.          | Kings Bench Division, Law Reports                |
| L. Q. R.       | Law Quaterly Review                              |
| M. L. R.       | Modern Law Review                                |
| M. R.          | Master of the Rolls                              |
| mwN.           | mit weiteren Nachweisen                          |
| NJW            | Neue Juristische Wochenschrift                   |
| Nr.            | Nummer                                           |
| N. Y. S. 2d    | New York Supplement, Second Series               |
| OLG            | Oberlandesgericht                                |
| Para.          | Paragraph                                        |
| Q. B.          | Queens Bench Division, Law Reports               |
| Rn., Rdn.      | Randnote                                         |
| Rdnr., RdNr.   | Randnummer                                       |
| Rdz., Rz.      | Randziffer                                       |
| RG             | Reichsgericht                                    |
| RGSt           | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen |
| RGBI           | Reichsgesetzblatt                                |
| R. P. C.       | Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases   |
| S.             | Seite                                            |
| S. E. 2d       | South East Reporter, Second Series               |
| Sec.           | Section                                          |
| So. 2d         | Southern Reporter, Second Series                 |

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| sog.       | sogenannt                              |
| StGB       | Strafgesetzbuch                        |
| u.         | und                                    |
| u. a.      | unter anderem                          |
| U. S.      | United States Supreme Court Reports    |
| u. U.      | unter Umständen                        |
| UWG        | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| v.         | versus                                 |
| Verhdlg.   | Verhandlungen                          |
| W. L. R.   | Weekly Law Reports                     |
| Yale L. J. | Yale Law Journal                       |
| z. B.      | zum Beispiel                           |
| ZPO        | Zivilprozeßordnung                     |



## 1. Teil

### Einleitung

#### *A. Gegenstand und Anliegen der Untersuchung*

Der Titel „Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht – Grundstrukturen im Vergleich von englischem, US-amerikanischem und deutschem Recht“ bringt Dinge miteinander in Zusammenhang, die bereits jedes für sich uferlos sind und in ihrer gesamten Reichweite nicht behandelt werden können. Der Einfluß des Verfassungsrechts auf das bürgerliche Recht ist in Untersuchungen zur Drittwirkung der Grundrechte schon oft akribisch thematisiert und diskutiert worden. Auch der Einfluß des Verfassungsrechts speziell auf das bürgerliche Deliktsrecht wird zunehmend untersucht<sup>1</sup>. Ferner kommt hinzu, daß der Fragenbereich sowohl das öffentliche als auch das bürgerliche Recht betrifft. Von welcher Warte aus das Thema auch angegangen wird, es wird den jeweiligen Wissenschaftler stets vor die Aufgabe stellen, über das eigene Gebiet hinauszugehen und sich in den weniger vertrauten Bereich vorzuwagen. Weiterhin bleibt zu bedenken, daß der haftungsrechtliche Aspekt nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern neben straf-, verwaltungs- und versicherungsrechtliche Instrumente tritt<sup>2</sup>. Für die Haftung speziell der Presse ist ferner ein komplexes Gefüge medienrechtlicher Normen zu beachten, das *Stürner* in seinem Gutachten zum 58. Deutschen Juristentag ausführlich vorge-

---

<sup>1</sup> Dazu grundlegend und rechtsvergleichend von *Bar*, Der Einfluß des Verfassungsrechts auf die westeuropäischen Deliktsrechte, *RabelsZ* 59, (1995), S. 203 ff.

<sup>2</sup> Zu den Gestaltungsspielräumen des Gesetzgebers und den staatlichen Schutzpflichten im Zusammenhang mit dem allgemeinen Deliktsrecht von *Bar*, *RabelsZ* 59 (1995), S. 206 ff.

stellt hat<sup>3</sup>. Der Schutz vor der Presse wird keineswegs allein durch das Zivilrecht geleistet, sondern auch durch weitere Schutzmöglichkeiten, etwa den strafrechtlichen Individualschutz, gerichtsverfassungsrechtliche Schutznormen, die Medienaufsicht sowie die freiwillige und die öffentlich-rechtlich organisierte Selbstkontrolle der Medien. All diese Schwierigkeiten werden schließlich nochmals gesteigert, wenn man eine rechtsvergleichende Betrachtung versucht, denn das englische und US-amerikanische Recht sind nicht weniger anspruchsvoll als das deutsche.

Dies alles macht es notwendig, den Gegenstand der Untersuchung so eng und scharf wie möglich einzugrenzen. Es geht um den Schnittpunkt der genannten Bereiche, das heißt um die Frage, ob und ggf. in welcher Weise Gerichte den einzelnen gegen verletzende Presseäußerungen schützen können, wenn das Gesetz keine Bestimmung über einen solchen Schutz enthält. Die Untersuchung beschäftigt sich mit der Abgrenzung richterlicher und gesetzgeberischer Kompetenz, die am Beispiel des Schutzes vor der Presse betrachtet wird. Eine Aussage über die Angemessenheit oder Korrekturbedürftigkeit des deutschen Rechts ist nicht beabsichtigt. Ebensowenig geht es um eine umfassende Darstellung des deutschen Rechts oder des ausländischen Rechts, das ohnehin bereits Gegenstand einer Fachtagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung war. Das Anliegen ist vielmehr, anhand exemplarisch ausgesuchter Urteile zu vergleichenden Aussagen über Grundstrukturen zu gelangen. Der Schwerpunkt wird deshalb in besonderem Maß auf höchstrichterliche Urteile gelegt, die wichtige Eck- und Wendepunkte der jeweiligen Rechtsentwicklung markieren und so Vergleiche zwischen den einzelnen nationalen Rechten begünstigen.

Gleichwohl ist das Anliegen der Arbeit auch damit noch immer weit gespannt. Das birgt Gefahren. Eine Schrift, die den Blick auf

---

<sup>3</sup> Stürner, Empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?, Gutachten A für den 58. Deutschen Juristentag, 1990. Siehe auch Schwerdtner, Empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?, JZ 1990, S. 769 ff.; Ricker, Rechte und Pflichten der Medien unter Berücksichtigung des Rechtsschutzes des einzelnen, NJW 1990, S. 2097 ff. Zum englischen Recht Dworkin, Länderbericht zum englischen Recht, in: Die Haftung der Massenmedien, insbesondere der Presse bei Eingriffen in persönliche oder gewerbliche Rechtspositionen, 1972, S. 33 ff.

fremde Rechte wagt und eher einen riesigen Wald statt einzelne Bäume betrachtet, risikiert, im Detail zu knapp zu sein. Der hier gewählte induktive Untersuchungsansatz kann aber zum Ausgleich das Verständnis für die Grundsatzfragen schärfen und möchte Thesen vorstellen, die in dieser Form bislang nicht bekannt sind und deshalb für die weitere Diskussion wichtig sein können. Bisherige Arbeiten, die den Einfluß des Verfassungsrechts auf das Zivilrecht untersucht haben, sind dagegen meist deduktiv angelegt und laufen Gefahr, zum Bereich der Drittwirkung von Grundrechten nichts Neues mehr beitragen zu können, sondern auf ein Verfestigen bekannter Positionen hinauszulaufen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Risiken einzugehen, die sich aus der Weite des Untersuchungsgegenstands und der Notwendigkeit ergeben, aus einer Flut von Entscheidungen einzelne Urteile auszuwählen. Diese Risiken lassen sich überdies vermindern, indem man den Blick auf besonders wichtige Brennpunkte der Problematik konzentriert, die generalisierende Aussagen zulassen und sich auch in fremden Rechten in vergleichbarer Weise stellen.

### *B. Fragestellungen für den Rechtsvergleich*

Kernpunkt des zivilrechtlichen Schutzes vor der Presse ist Frage, ob sich ein Betroffener in Form von Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen gegen Presseartikel wehren kann. Sie ist schwierig zu beantworten und rüttelt an gesellschaftspolitischen Grundfesten. Das Recht muß entscheiden, ob und ggf. welche Schutzrechte dem einzelnen zustehen sollen. Als solche Schutzrechte kommen hauptsächlich zwei Dinge in Betracht, die im weiteren näher untersucht werden sollen. Beide verfolgen ein ähnliches Anliegen, müssen aber doch scharf voneinander unterschieden werden.

Die erste Schutzvariante läuft auf das „Du sollst nicht falsch Zeugnis geben wider Deinen Nächsten“ hinaus. Sie schützt die persönliche Ehre vor unwahren oder ehrenrührigen Äußerungen. Das Schutzanliegen ist uralte und sicherte ursprünglich gegen Bekannte oder Nachbarn, die „Nächsten“ eben. Der presserechtliche Bezug ist diesem Schutz später zugewachsen, weil er sich problemlos auch als Schutz gegen die Presse begreifen läßt. Es wird darauf zu achten sein, wie die

nationalen Rechte mit einem solchen zivilrechtlichen Erbe umgehen, das aus der Zeit vor dem Medienzeitalter stammt und dessen Bedürfnissen möglicherweise nicht gerecht wird.

Die zweite Komponente des Schutzes vor der Presse ist dagegen neu und eine Folge des Aufkommens der Massen- und Sensationspresse und deren Begleiterscheinungen. Inhaltlich läßt sich dieser Schutz nur unscharf mit Wendungen wie „Persönlichkeitsrecht“, „right to privacy“<sup>4</sup> oder dem „Recht, allein gelassen zu werden“, umschreiben. Er wirft immense rechtliche Schwierigkeiten auf, denn hier geht es nicht um den Schutz vor Lügen oder Diffamierungen, sondern um einen Schutz vor verletzenden Wahrheiten, etwa der namentlichen Nennung des Opfers eines Verbrechens in der Presse. Die vergewaltigte Frau beispielsweise sieht sich keinem falschen Zeugnis ausgesetzt, wenn ihr Name in der Zeitung genannt wird, sie wird aber gegen ihren Willen in das gleißende Licht der Öffentlichkeit gezwungen. Die Gerichte können für diesen Schutz vor der Presse nicht auf lang gewachsene Rechtstraditionen zurückgreifen. Sie müssen sich auf ein weitgehend unbekanntes Terrain vorwagen und zugleich über die gesellschaftspolitisch brisanten Grenzen der Pressefreiheit entscheiden. Dabei sind unterschiedliche Wege denkbar. Die Gerichte könnten sich an den Maßstäben des tradierten Schutzes vor falschen Zeugnissen orientieren und diese auch auf verletzende Wahrheiten übertragen. Sie könnten auch neue Maßstäbe entwickeln und ggf. den Schutz vor falschen Zeugnissen und vor verletzenden Wahrheiten unterschiedlich behandeln. Schließlich ist auch denkbar, daß für beide Bereiche einheitliche neue Lösungen gefunden werden.

### *C. Die zu vergleichenden nationalen Rechte*

Wenn im folgenden die Rechtslage nach englischem, US-amerikanischem und deutschem Recht untersucht wird, so beruht dies auf mehreren Überlegungen. Wichtig ist zunächst, daß der Gesetzgeber in allen drei Ländern den Schutz vor der Presse nicht oder nur

---

<sup>4</sup> Die Formulierungen in England („right to privacy“) und den Vereinigten Staaten („right of privacy“) weichen voneinander ab.

fragmentarisch geregelt hat<sup>5</sup>. Die Frage nach Umfang und Abgrenzung der richterlichen Kompetenz zur Kompetenz des Gesetzgebers kann sich also grundsätzlich für alle drei Rechte stellen.

Der deutsche Bundestag hat allerdings Ende der 50iger Jahre einen Versuch unternommen, die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten gegenüber der Presse umfassend zu regeln<sup>6</sup>. Er ist dabei aber kläglich gescheitert und seiner politischen Verantwortung letztlich ausgewichen<sup>7</sup>. Obwohl der Entwurf im wesentlichen nur die Entwicklung der Judikatur nachzeichnete und in weiten Teilen von der Wissenschaft getragen wurde, wurden dem Gesetzgeber pressefeindliche Motive unterstellt mit der Folge, daß es nicht einmal zu einer einzigen Lesung im Bundestag kam. Das deutsche Recht kannte allerdings schon damals zahlreiche zivilrechtliche Vorschriften, die auch heute noch im Zusammenhang mit dem Schutz gegenüber der Presse bedeutsam sind. Dies darf jedoch nicht zu vorschnellen Schlüssen verleiten. Soweit Normen des BGB und zum Teil auch des UWG Schutz gegen Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen bieten, handelt es sich durchweg um Bestimmungen, die sehr betagt sind. Sie gehen auf die Zeit des Deutschen Reiches zurück und waren bereits aus diesem Grund ursprünglich kaum auf die Presseproblematik zugeschnitten. Heute sind sie allenfalls ein erster Ausgangspunkt der rechtlichen Behandlung, geben aber keine Kriterien für die rechtliche Entscheidung mehr vor. Die Situation im englischen und US-amerikanischen Recht ist insoweit ähnlich, als Vorgaben des Gesetzgebers weitgehend fehlen. Insbesondere ist der britische Defama-

---

<sup>5</sup> Das schweizerische und in Ansätzen auch das französische Parlament haben die Kraft zu gesetzlichen Regelungen gefunden. Art. 49 OR: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung. Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen“. Zum französischen Recht *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd. II: Institutionen, 2. Auflage 1984, S. 448 ff. mwN.; dazu und zu weiteren Rechten *von Bar*, *RebelsZ* 59, (1995), S. 203 ff.

<sup>6</sup> Siehe den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes“ vom 15. Mai 1959, BT-Drucks. III Nr. 1237. Dazu rechtsvergleichend *Schmidt-Dahlenburg*, *Der zivilrechtliche Ehrenschutz in England im Hinblick auf den gegenwärtigen und künftigen Ehrenschutz im deutschen Bürgerlichen Recht*, 1962, S. 118 ff.

<sup>7</sup> Dazu *Diederichsen*, *Die Flucht des Gesetzgebers aus der politischen Verantwortung*, 1974, S. 1, 56 ff. mwN.

tion-Act keine umfassende Kodifikation der Materie, sondern er ist – dem englischen Methodenverständnis entsprechend<sup>8</sup> – kasuistisch gefaßt und beschränkt sich darauf, Linien des richterlichen Fallrechts in einzelnen Punkten abzuändern. Schließlich wird auch der Schutz vor der Presse im US-amerikanischen (im folgenden: amerikanischen) Recht nicht durch legislative Regeln, sondern vornehmlich durch das Richterrecht bestimmt. Das Fehlen gesetzlicher Regeln führt hier ebenfalls dazu, daß sich die Entscheidung über die Berechtigung und die Reichweite eines Schutzes vor der Presse auf die Gerichte verlagert. Die Richter haben diese Aufgabe in den drei Ländern höchst unterschiedlich gelöst.

Daneben sprechen wichtige weitere Gründe für den Vergleich von deutschem, englischem und amerikanischem Recht. Alle drei Rechte finden zu unterschiedlichen Lösungen, obwohl sie in mehreren Punkten fast identische Übereinstimmungen aufweisen. Englisches und amerikanisches Zivilrecht haben einen gemeinsamen Ursprung, weichen in den Ergebnissen inzwischen aber vollständig voneinander ab. Dies hat – im Vorgriff auf die noch zu belegenden These – seinen Grund vor allem in Verfassungsrechten, die völlig voneinander abweichen. In diesem Punkt wiederum besteht eine prinzipielle Übereinstimmung von deutschem und amerikanischem Recht, da beide eine dem Gesetzgeber übergeordnete Verfassung kennen, auf deren Wertungen der Richter ggf. zurückgreifen kann. Damit ergeben sich mehrere Überschneidungen. Englisches und amerikanisches Zivilrecht sind miteinander wesensverwandt, werden durch unterschiedliches Verfassungsrecht aber unter Umständen in verschiedene Richtungen beeinflusst. Deutsches und amerikanisches Zivilrecht sind einander wesensfremd, bewegen sich aber aufgrund ähnlicher verfassungsrechtlicher Strukturen möglicherweise aufeinander zu.

---

<sup>8</sup> *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd. I: Grundlagen, S. 306 ff.; *Radbruch*, Der Geist des englischen Rechts, 2. Auflage, 1947, S. 8 ff., 28 ff.; *Blumenwitz*, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 4. Auflage, 1990, S. 48 f. mwN.

## 2. Teil

# Die Schutzmöglichkeiten im Überblick

### A. *Englisches Recht*

Der angedeutete zeitliche Unterschied zwischen einem Schutz vor falschen Zeugnissen und dem Schutz vor verletzenden Wahrheiten zeigt sich bei dem durch Traditionen bestimmten englischen Recht besonders deutlich. Das Institut der „defamation“ hat uralte Wurzeln, die in das 17. Jahrhundert und wahrscheinlich sogar noch weiter zurückreichen<sup>1</sup>. „Privacy“ wird dagegen als rechtliche Kategorie allenfalls in zaghaften Ansätzen diskutiert. Das hat seinen Grund unter anderem in methodischen Eigenarten und dem englischen Rechtsverständnis, die sich deutlich von den Vorstellungen in Deutschland abheben. Während in Deutschland das Richterrecht tendenziell beargwöhnt und zum Teil den Gerichten sogar die Kompetenz zum Bilden von Fallgruppen abgesprochen wird<sup>2</sup>, ist eine richterliche Rechtsetzungskompetenz für den englischen Juristen nicht nur völlig selbstverständlich, sondern sogar die wichtigste Rechtsquelle überhaupt. Das führt zu zwei Besonderheiten, hinter denen ein tiefer Respekt vor den Entscheidungen des Gesetzgebers steht<sup>3</sup>: Zum ei-

<sup>1</sup> Als eine der ältesten Entscheidungen zu diesem Bereich wird häufig King v. Lake, (1668) Hardr. 470 genannt. Zu Entstehung und Entwicklung des torts *Kaye*, Libel and Slander – Two Torts or One, (1975) 91 L. Q. R. 524ff.; *Schmidt-Dahlenburg*, Ehrenschutz, S. 28ff.

<sup>2</sup> *Weber*, Einige Gedanken zur Konkretisierung von Generalklauseln, AcP 192 (1992), S. 516ff. und dagegen *Mayer-Maly*, Was leisten die guten Sitten?, AcP 194 (1994), S. 107ff., 133ff. und *Beater*, Generalklauseln und Fallgruppen, AcP 194 (1994), S. 82ff.

<sup>3</sup> Zu den Auslegungsmethoden im englischen Recht *Smith & Bailey*, The Modern English Legal System, London 1991, 315ff. und 369ff.; *Zweigert/Kötz*, Grundlagen, S. 306ff.; *Radbruch*, Geist des englischen Rechts, S. 8ff.; *Blumenwitz*, Einführung, S. 48ff.

nen wird Gesetzesrecht (statute law) sehr eng ausgelegt und in seiner Reichweite streng begrenzt. Zum anderen gibt es eine strikte Bindung der Gerichte an Vorentscheidungen (precedents), die in sich sehr berechtigt ist, aber notwendige Weiterentwicklungen des Rechts durchaus erschweren kann. Der bösartige Satz, im englischen Recht ließen sich selbst die besten Argumente mit dem bloßen Hinweis entkräften, daß diese Argumente noch nie zuvor aufgebracht oder in Urteilen berücksichtigt wurden<sup>4</sup>, läßt sich auch im Zusammenhang mit dem hier gestellten Thema bemühen.

### I. Defamation

Das englische Recht sichert die persönliche Ehre vor allem<sup>5</sup> gegen Presseartikel, die eine defamation sind<sup>6</sup>. Der Schutz gegen defamation spaltet sich wiederum in zwei Gruppen, nämlich in die Regeln über libel und slander auf. Die im deutschen Recht so maßgebliche Unterscheidung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen spielt dagegen kaum eine Rolle. Der Anspruch kann in gleicher Weise sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Meinungen erfassen<sup>7</sup>. Lediglich bei den Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten taucht die Unterscheidung des deutschen Rechts indirekt auf, da die Verteidigungsmöglichkeiten davon abhängen können, ob der Be-

<sup>4</sup> „The system of precedent . . . means that in a common law court you can destroy your opponent's arguments by showing that nobody has ever thought of them before“ *Atiyah*, *Pragmatism and Theory in English Law*, London 1987, 7.

<sup>5</sup> Der tort of injurious falsehood kann darüber hinausgehend auch vor bestimmten Schädigungen durch Falschbehauptung sichern, muß hier aufgrund seiner untergeordneten praktischen Bedeutung aber außer Betracht bleiben. Dazu und zu weiteren Schutzmöglichkeiten *Dworkin*, *Haftung der Massenmedien*, S. 25, 26f.; *Herth*, *Persönlichkeitsschutz im englischen Zivilrecht – Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Haftung der Massenmedien bei Eingriffen in den geschützten Privatbereich*, 1989, S. 6ff., 27f., 54ff., 64ff., 71 ff.

<sup>6</sup> Zu den zahlreichen Unterscheidungen und verwirrenden Details des englischen defamation-Rechts siehe im einzelnen *Gatley*, *Libel and Slander*, 8. Edition 1981; *Brazier*, *Defamation*, in *Clerk & Lindsell, Torts*, 15. Edition, London 1982; *Markesinis & Deakin*, *Tort Law*, 3. Edition, Oxford 1994, 565 ff. mwN.; *Zweigert/Kötz*, *Institutionen*, S. 453 ff. mwN.; *Halsbury's, Laws of England*, 4. Edition, London 1979, *Libel and Slander*, Para. 1 ff. mwN.

<sup>7</sup> Reine Beleidigungen und Kraftausdrücke ohne substanziellen Tatsachenkern werden im allgemeinen aus der Anwendung des defamation-Rechts herausgenommen. Dazu *Markesinis & Deakin*, *Tort Law*, 571 mwN.

klagte Ansichten oder Tatsachen mitgeteilt hat. Die Verteidigung mit dem Wahrheitsbeweis (justification) macht nur im Zusammenhang mit Tatsachenbehauptungen Sinn, während die Verteidigung mit dem Institut „fair comment“ auch in Betracht kommt, wenn der Beklagte vornehmlich eine Meinung (comment) geäußert hat.

Die im englischen Recht viel wichtigere Unterscheidung zwischen libel und slander ist historisch bedingt, spielt aber trotz mancher Übergänge nach wie vor eine bedeutende Rolle. Unterschiede gibt es vor allem für die Frage der Beweislast, der Klagbarkeit und der Bemessung des Schadens. Libel bezieht sich auf irgendwie verkörperte<sup>8</sup> Herabsetzungen und kommt im Zusammenhang mit der Presse hauptsächlich in Betracht. Der Schutz gegen libel soll deshalb im weiteren im Vordergrund stehen. Er wird vor allem bei schriftlichen Äußerungen einschlägig sein, kann aber auch im Zusammenhang mit anderen sichtbaren und verkörperten Aussagen wie etwa bei Filmen eingreifen. Darüber hinaus sehen spezialgesetzliche Regeln vor, daß zahlreiche mündliche Äußerungen wie Rundfunk- und Fernsehbeiträge, die an sich nur slander sein könnten, wie verkörperte Erklärungen zu behandeln sind<sup>9</sup>. Die Haftung für slander wird deshalb für den hier interessierenden Bereich selten in Betracht kommen. Sie beschränkt sich auf mündliche Äußerungen und ist in der Regel das weniger scharfe Instrument.

Aus Sicht des deutschen Juristen ist die Unterscheidung zwischen libel und slander sowie das Ausweiten der Regeln über libel unterschiedlich bewerten. Die Trennung zwischen schriftlichen und mündlichen Herabsetzungen läßt sich durchaus rechtfertigen, da schriftliche Äußerungen perpetuiert sind. Sie werden typischerweise zu stärkeren Verletzungen führen und ihr Verbot kann eher hingenommen werden als eine Haftung für mündliche Äußerungen, die allgemeine Freiheiten stark beschneiden würde. Aus demselben Gedanken erklären sich auch die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen zum Beispiel mündliche Äußerungen im Radio der Haftung für libel zugeschlagen werden. Solche Äußerungen erreichen einen ungleich größeren Adressatenkreis und gewinnen dadurch an Verletzungsge-

---

<sup>8</sup> Also zum Beispiel auch auf Herabsetzungen in Form einer Wachsskulptur *Monson v. Tussauds*, (1894) 1 Q. B. 671.

<sup>9</sup> Siehe insbesondere Sec. 1 und 16 (1) des Defamation Act 1952; ferner Sec. 28 des Cable and Broadcasting Act 1984 und Sec. 4 (1) des Theatres Act 1968.

fährlichkeit. Das Ausdehnen der libel-Haftung und das Zurückdrängen der Regeln über slander führt im Gegenzug freilich dazu, daß die Medien stärker in die Pflicht genommen werden und unter erleichterten Bedingungen haften können, als dies im Fall der bloßen slander-Haftung möglich wäre. Das englische Recht hat in diesem Bereich also eher eine pressefeindliche Entwicklung genommen, während die Entwicklung in Amerika und Deutschland im Grunde durchweg in die andere Richtung gegangen ist.

In jüngerer Zeit sind aber auch im englischen Recht, namentlich in der Judikatur ganz klare Tendenzen aufgekommen, die Haftung der Presse stärker zu begrenzen. Es ist faszinierend, wie die Gerichte in den alten Strukturen des defamation-Rechts gefangen sind und zugleich versuchen, sie einigermaßen an moderne Bedürfnisse anzupassen. In großem Ausmaß gelingt ihnen dies aber nicht, im Grunde handelt es sich um vergleichsweise geringe Veränderungen. Das englische Recht steht aber möglicherweise am Anfang einer Entwicklung, die das deutsche und amerikanische Recht schon vor vielen Jahren durchgemacht haben und die den zivilrechtlichen Schutz vor der Presse deutlich verändert bzw. zurückgeschnitten hat.

### 1. Defamatory Statement

Allgemein richtet sich der tort of defamation gegen Äußerungen, die das Ansehen eines anderen verletzen und ihn in den Augen rechtschaffener Mitglieder der Gesellschaft herabsetzen (defamatory statement), indem sie Haßgefühle gegen den Betroffenen auslösen oder ihn der Verachtung oder Lächerlichkeit preisgeben<sup>10</sup>. Äußerungen können auch dann defamatory sein, wenn sie sich nicht auf Persönliches wie zum Beispiel Charaktereigenschaften, sondern auf die geschäftliche Qualifikation oder die Berufserfahrung beziehen<sup>11</sup>. Die Haftung kommt ebenso in Betracht, wenn die Äußerung Zusam-

<sup>10</sup> *Parmiter v. Coupland*, (1840) 6 M&W 105, 108; 151 E.R. 340, 342; *Sim v. Stretch*, (1936) 2 All E.R. 1237, 1240; *Galley*, Libel and Slander, Para. 32 ff.

<sup>11</sup> „... words may be defamatory of a trader or business man or professional man, though they do not impute any moral fault or defect of personal character. They can be defamatory of him if they impute lack of qualification, knowledge, skill, capacity, judgment or efficiency in the conduct of his trade or business or professional activity“ *Pearson in Drummond-Jackson v. British Medical Association*, (1970) 1 W.L.R. 688, 698f.

## Sachregister

### Amerikanische Unabhängigkeit

- allgemein: 84 ff.
- Pressefreiheit: 85

*siehe auch:* First Amendment

### Alte-Herren-Urteil

- allgemein: 61 ff.
- Vergleich mit Blackshaw v. Lord: 63
- Vergleich mit New York Times v. Sullivan: 62 f.

Amateursportler: 24, 57 f.

*siehe auch:* Herrenreiter-Urteil

### Anpassungsfähigkeit des Zivilrechts

- allgemein: 90 ff.
- methodisches: 29

### Anschwärzung: 54

### Auslegungsmethoden

- Auslegungsspielräume: 55, 82
- Bindung an Präzidenzentscheidungen: 29 f., 80
- englisches Recht: 82
- Richterrecht: 7 f.

Beleidigung: 53 f.

Bill of Rights: 81

### Blackshaw v. Lord

- allgemein: 17 f.
- Vergleich mit Alte-Herren-Urteil: 63

Boykottaufruf: 59 f.

*siehe auch:* Lüth-Urteil

### Breach of Confidence

- englisches Recht: 25 ff., 46

### Caroline-Urteil

- allgemein: 68 f.
- englisches Recht: 69

Cox Broadcasting v. Cohn:

- allgemein: 47 ff.

- Reichweite: 49

– Vergleich mit Lebach-Urteil: 76  
Defamation

- amerikanisches Recht: 31 ff.
- englisches Recht: 8 ff.

*siehe auch:* Herabsetzungen und Unwahrheiten

Defamation Act: 5 f., 14 ff., 59

### Defamatory Statement

- amerikanisches Recht: 31
- englisches Recht: 10 ff.

*siehe auch:* Ehrenrührigkeit

### Defences

- allgemein: 14 f., 31 f.
- fair comment: 16 ff.
- justification: 16
- qualified privilege: 19 f.

*siehe auch:* Haftungsprivileg, Rechtfertigung

Drittwirkung von Grundrechten: 32, 34 ff., 59 ff., 89 f., 93

*siehe auch:* „Richtiges“ Zivilrecht, Verfassungsrecht

Ehebruch: 12, 27

### Ehre

*siehe:* defamation, Ehrenrührigkeit, unwahre Zeugnisse

### Ehrenrührigkeit

- deutsches Recht: 13 f., 53 ff.

*siehe auch:* defamatory statement

Europäische Menschenrechtskonvention: 24, 26, 82, 91

### Europäisches Recht

- Einfluß auf das englische Recht: 81
- Fernsehrichtlinie: 79

Fernsehmoderatorin, Fernsehansage-  
rin: 23, 66

*siehe auch:* Rantzen v. Mirror Group  
Newspapers

First Amendment: 30, 34, 84 ff.

*siehe auch:* Amerikanische Unabhän-  
gigkeit, Pressefreiheit, Verfas-  
sungsrecht

Folgerichtigkeit

– der nationalen Rechte: 74 ff., 77 ff.

– des Zivilrechts: 92 f.

*siehe auch:* Drittwirkung

Gegendarstellung: 20, 79 f.

Geheimdienst: 27

Gertz v. Welch: 42 ff.

Governing reputation: 12 f.

*siehe auch:* Informationsinteresse  
Grundrechte

– amerikanisches Recht: 84 ff.

– deutsches Recht: 87 f.

– englisches Recht: 81 ff.

*siehe auch:* Drittwirkung, Verfas-  
sungsrecht

Gute Sitten: 36, 55, 59 f.

Haftungsprivileg der Presse

– amerikanisches Recht: 32 ff.

– deutsches Recht: 58 ff.

– englisches Recht: 19 f.

Herabsetzungen und Unwahrheiten

– Schutz nach deutschem Recht: 53 ff.

*siehe auch:* defamation

Herrenreiter-Urteil: 57 f.

Informationsinteresse

– Behördentätigkeit: 12 f., 34, 37, 83,  
91

– Öffentlichkeit: 19 ff., 44 f., 60 ff.

– privacy: 26 f., 47

– Privatpersonen: 40 ff., 45

– public conduct: 32 ff.

– public figures: 39 f., 69

– public officials: 37 f.

– Sec. 7 Defamation Act: 19 ff.

Judenstern: 88

Kommunistische Verschwörung: 42

*siehe auch:* Gertz v. Welch

Lebach-Urteil

– allgemein: 70 ff., 92

– Vergleich mit Cox Broadcasting v.  
Cohn: 76

*siehe auch:* Verletzende Wahrheiten

Lesbische Liebesbeziehung: 27

Libel

– amerikanisches Recht: 31 f.

– Unterscheidung zu slander: 9 f.

*siehe auch:* defamation

Lüth-Urteil: 59 f.

Medien

– Fernsehen: 31, 48, 71 ff.

– Medienaufsicht: 1 f.

– Presse: 19, 32 ff.

– Rundfunk: 9, 41

Meinungsäußerung

– amerikanisches Recht: 31

– deutsches Recht: 51 ff., 59 f.

– englisches Recht: 8 f.

Menschenwürde: 56, 58, 87 f.

Minderjährige: 25, 28 f., 48 ff., 70 f.

*siehe auch:* Cox Broadcasting v. Cohn,

Re X

Mißstände in der öffentlichen Wirt-  
schaft: 17

*siehe auch:* Blackshaw v. Lord

New York Times v. Sullivan

– Entscheidung: 32

– Vergleich mit Alte-Herren-Urteil:  
62 f.

*siehe auch:* Drittwirkung, Haftungs-  
privilegien

NS-Zeit: 56, 59, 61, 87 f.

Öffentlich zugängliche Informationen

– allgemein: 26, 47 ff., 70 f., 76

*siehe auch:* privacy, Stasi-Liste, Ver-  
brechensopfer

Ordinary man: 11

Parteikandidat/Wahlkämpfer: 38

Persönlichkeitsrecht

– Anerkennung im deutschen Recht:  
56 ff.

– Detail- und Abwägungsanforderun-  
gen: 64 ff.

- verfassungsrechtliche Garantie: 56 f., 86, 87 f.
- Verhältnis zu den Sondertatbeständen: 65 ff.
- siehe auch:* privacy, Schachtbrief-Urteil
- Pornohändler: 41
- Pressefehde: 67
- Pressefreiheit
  - verfassungsrechtliche Garantie: 30, 82 f., 84 ff., 87
  - Vermutung für Zulässigkeit der freien Rede: 34 f., 64 f.
- siehe auch:* Amerikanische Unabhängigkeit, First Amendment, Verfassungsrecht
- Privacy
  - amerikanisches Recht: 45 ff.
  - englisches Recht: 24 ff.
- siehe auch:* Persönlichkeitsrecht, Verletzende Wahrheiten
- Prozeßkosten: 14
- Prüfungspflicht der Presse: 17 f., 35, 62
- Rantzen v. Mirror Group Newspapers
  - allgemein: 23 f.
  - Bewertung und Vergleich mit Re X: 78
- Rassendiskriminierung: 32 ff., 92
- siehe auch:* New York Times v. Sullivan
- Rechtfertigung
  - allgemein: 55
  - berechnete Interessen: 61 ff.
- siehe auch:* defence
- Rechtsfolgen
  - amerikanisches Recht: 32
  - deutsches Recht: 51, 57 f., 63 f.
  - englisches Recht: 21 ff.
- siehe auch:* Schadensersatz
- Reformbestrebungen
  - des deutschen Gesetzgebers: 5
  - des englischen Gesetzgebers: 78
- Re X
  - allgemein: 28
  - Bewertung und Vergleich mit Rantzen v. Mirror Group Newspapers: 78
  - Vergleich mit deutschem Recht: 70
  - “Richtiges“ Zivilrecht
  - Zivilrecht und verfassungsgeschichtliche Tradition: 93 f.
- Rosenbloom v. Metromedia: 40 ff.
- Schachtbrief-Urteil: 56
- Schadensersatz:
  - Bemessungskriterien: 22 ff., 57 f., 66 f.
  - Höhe: 23 f., 32, 63, 68 f., 75, 78
  - immaterieller Schaden: 22 f., 57, 78
- siehe auch:* Rechtsfolgen
- Sekte: 26 f.
- Selbstzensur der Presse: 35, 69
- Slander
  - siehe:* defamation
- Stasi-Liste: 70
- Subjektive Voraussetzungen
  - actual malice: 36, 76
  - reasonable care: 18
  - reckless disregard: 38
  - Verschulden: 36, 53, 76
- Tatsachenbehauptung
  - allgemein: 51
- siehe auch:* defamation, Meinungsäußerung
- Üble Nachrede: 54, 66 f.
- Unwahre Zeugnisse
  - allgemein: 3 f.
  - Schutz im amerikanischen Recht: 31 ff.
  - Schutz im deutschen Recht: 51 ff.
  - Schutz im englischen Recht: 8 ff.
- siehe auch:* defamation, Persönlichkeitsrecht
- Verbrechensopfer
  - allgemein: 4, 25, 47 f., 70 ff.
- siehe auch:* Cox Broadcasting v. Cohn, Lebach-Urteil, Verletzende Wahrheiten
- Verfassungsrecht
  - Einfluß auf das Zivilrecht: 80 f., 91 f.

- verfassungsgeschichtliche Entwicklung: 81 ff.
- Verhältnis zum Gesetzesrecht: 6, 30, 81 ff.
- siehe auch:* Drittwirkung
- Verletzende Wahrheiten
  - allgemein: 4
  - Schutz im amerikanischen Recht: 45 ff.
  - Schutz im deutschen Recht: 51 ff., 70 ff.
  - Schutz im englischen Recht: 24 ff.
- siehe auch:* Lebach-Urteil, Persönlichkeitsrecht, privacy
- Verleumdung: 54
- Wahrheitsbeweis
  - amerikanisches Recht: 35 f.
  - deutsches Recht: 54 f., 66 f.
  - englisches Recht: 15 ff., 19 ff.
  - Vergleich: 77
- Werbung
  - allgemein: 24, 57
- siehe auch:* Amateursportler, Herrenreiter-Urteil
- Wettbewerbsrecht: 54, 67
- Zweikampf: 22, 91